

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 168/64

Verkündet am
15. Dezember 1966

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1966 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 1964
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) gegen die beklagte Knappschaft einen Anspruch auf Erstattung des der Witwe eines früheren Versicherten gezahlten Sterbegeldes hat.

Der am 3. April 1894 geborene Arbeiter Wilhelm K. (K.) war Mitglied der Klägerin wegen pflichtversicherter Beschäftigung gewesen. Zuletzt war er arbeitsunfähig krank und erhielt Krankenhilfe. Die Beklagte gewährte ihm auf seinen Antrag durch einen am 14. Oktober 1959 zugestellten Feststellungsbescheid Knappschaftsruhegeld, rückwirkend vom 1. April 1959 an. Am 3. November 1959 wurde K. bei der Klägerin ausgesteuert. Er starb am 2. November 1960.

Nach dem Tode des K. wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um Auskunft, ob und in welcher Höhe sie Sterbegeld an die Witwe K. zahle. Die Beklagte vertrat die Auffassung, daß die Klägerin in erster Linie verpflichtet sei, das Sterbegeld nach § 202 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu zahlen. Um die Witwe K. nicht unter dem Streit der beiden Versicherungsträger leiden zu lassen, zahlte ihr die Klägerin Sterbegeld in Höhe von 220,80 DM und erhob sodann Klage auf Erstattung dieses Betrages gegen die Beklagte.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es ist wie das

- 3 -



- 3 -

SG der Auffassung, daß die Beklagte und nicht die Klägerin verpflichtet ist, das Sterbegeld in Höhe von 300,-- DM der Witwe K. zu gewähren. Da die Klägerin Sterbegeld in Höhe von 220,80 DM an die Witwe gezahlt hat, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, stehe ihr ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Beklagte in dieser Höhe zu. K. habe bis zu seinem Tode zu der Beklagten in einem Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (knKVdR) gestanden, während ein solches zur Klägerin in den letzten Monaten vor seinem Tode nicht mehr bestanden habe. Ein Sterbegeldanspruch gegen die Klägerin habe daher nur als Nachwirkung eines schon beendeten Versicherungsverhältnisses nach § 202 RVO in Frage kommen können. Ein Leistungsanspruch aus § 202 RVO bestehe aber nur, soweit er über den Sterbegeldanspruch auf Grund eines zur Zeit des Todes bestehenden Versicherungsverhältnisses (§ 201 RVO) hinausgehe. Da das nach § 202 RVO zu berechnende Sterbegeld hier niedriger sei als der nach den Vorschriften der knKVdR zu zahlende Betrag, bestehe ein Anspruch der Witwe K. nur gegenüber der Beklagten, nicht aber gegenüber der Klägerin.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Auffassung des Berufungsgerichts, das Sterbegeld in der knKVdR sei mit dem auf den Vorschriften des 2. Buches der RVO beruhenden Sterbegeld in der allgemeinen KVdR zu vergleichen, treffe nicht zu. Die knKVdR stelle vielmehr eine der Knappschaftsversicherung eigentümliche Einrichtung dar, die darin begründet sei, daß die knappschaftliche (kn) Rentenversicherung (RentV), abweichend von der RentV der Arbeiter und der Angestellten, ihren Rentnern seit altersher im Krankheitsfalle Krankenpflege gewährt habe und auch im Todesfalle mit Geldleistungen eingetreten sei. Diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

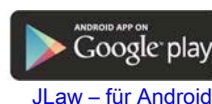
- 4 -

Sonderstellung der knKVdR sei durch das 3. Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des 2. Buches der RVO vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500), durch das die allgemeine Rentnerkrankenversicherung in das 2. Buch der RVO eingebaut worden sei und die damit ihren Charakter als Versicherung eigener Art verloren habe, ausdrücklich anerkannt worden (vgl. Art. 2 § 12 des Gesetzes vom 12.6.1956). Bei den Leistungen der knKVdR handele es sich nicht um Leistungen nach dem 2. Buch der RVO. Es seien dem Grunde nach Leistungen der knRentV, wie sich auch aus § 34 Nr. 5 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) und § 5 Abs. 2 der VO vom 19. Mai 1941 - RGBI I 287 - ergebe. Die Rechtsgrundlagen für die knKVdR bildeten die Verordnung (VO) über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (RGBI I 287) und die VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 (RGBI I 409). Der Anspruch auf Sterbegeld aus der knKVdR sei in § 3 Abs. 2 der VO vom 8. Juni 1942 (aaO) anders geregelt als in § 201 RVO, woraus deutlich werde, daß insbesondere die Leistung "Sterbegeld" nicht eine solche nach dem 2. Buch der RVO sei. Der Sondercharakter des Sterbegeldes der knKVdR ergebe sich ferner daraus, daß es im Gegensatz zu § 14 der VO vom 4. November 1941 (RGBI I 689) - falls ein anderweitiger Anspruch nicht besteht - auch dann gewährt werde, wenn die sonstigen Leistungen der knKV wegen versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht gewährt werden könnten. Dieser Sondercharakter des Sterbegeldes rechtfertige es, in der Satzung außer der Höhe auch die Anspruchsvoraussetzungen bei versicherungspflichtiger Beschäftigung eines Rentners zu bestimmen. § 39 Abs. 4 ihrer Satzung (in der vor dem 1. September 1965 geltenden Fassung) werde somit entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sowohl hinsichtlich seines Wortlautes als auch seines Sinns und Zwecks durch die Ermächtigung in § 3 Abs. 2 der VO

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vom 8. Juni 1942 gedeckt. Er verhindere einen doppelten Sterbegeldanspruch bei versicherungspflichtiger Beschäftigung und räume dem Anspruch aus der Krankenversicherung (KV) auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses den Vorrang ein vor dem aus der knKVdR. Auch aus § 165 Abs. 6 RVO ergebe sich die Subsidiarität der Rentnerkrankenversicherung (KVdR) gegenüber einer anderen (Pflicht- oder freiwilligen) Versicherung. Der Sterbegeldanspruch aus § 202 RVO beruhe auf einem früheren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, so daß er dem Anspruch aus der KVdR vorgehe. Das Sterbegeld des § 202 RVO stehe nicht für den Fall des Todes schlechthin zu, sondern nur beim tödlichen Ausgang der vorausgegangenen Krankheit. Im Verhältnis von Ansprüchen aus der knKVdR zu solchen nach § 202 RVO stelle das Sterbegeld nach § 202 RVO eine Leistung aus der Versicherung auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses dar. Sie sei demnach berechtigt, gegen das aus der knKVdR dem Grunde nach zu gewährende Sterbegeld das nach § 202 RVO von der Klägerin zu zahlende Sterbegeld aufzurechnen. Sie beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20. August 1964 und des SG Duisburg vom 16. Oktober 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist mit dem Berufungsgericht der Auffassung, daß der Anspruch der Witwe K. auf Sterbegeld gegen die Beklagte aus der KVdR dem gegen sie gerichteten Anspruch der Witwe K. vorgehe und hält daher die Revision der Beklagten für unbegründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen, wie das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt hat, keine Bedenken. Der von der Klägerin erhobene Anspruch ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der im Sozialversicherungsrecht erhoben werden kann, obwohl er keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren hat (vgl. dazu BSG 6, 197 -199-; 15, 56 -57-; 16, 151 -152 f-).

Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß der von der Klägerin gegen die Beklagte erhobene Anspruch begründet ist. Denn die Klägerin hat der Witwe K. Sterbegeld gezahlt, obwohl nicht sie, sondern die Beklagte zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre.

Es ist zwar richtig, daß die Witwe K. nach dem Tode ihres Ehemannes auf Grund des Wortlautes der maßgebenden Vorschriften an sich sowohl einen Sterbegeldanspruch gegen die Klägerin als auch gegen die Beklagte hat. Doch kann nach dem allgemeinen Grundgedanken, daß keine Doppelleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, die auf dasselbe Ziel gerichtet sind, für ein und denselben Bedarfsfall gewährt werden dürfen, nur einer dieser Ansprüche durchgreifen. Es kommt also darauf an, welcher dieser beiden an sich bestehenden Sterbegeldansprüche vorrangig ist. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß der gegen die Beklagte gegebene Sterbegeldanspruch aus der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung dem gegen die Klägerin gerichteten Anspruch aus § 202 RVO vorgeht.

Der Witwe K. steht ein Anspruch auf Sterbegeld gegen die Beklagte zu, weil K. als Knappschaftsrentner bis zu seinem

- 7 -



- 7 -

Tode Mitglied der Rentnerkrankenversicherung der Beklagten war. Nach § 5 der VO über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (RGBI I 287) in Verbindung mit § 1 der 2. VO über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 8. Juni 1942 (RGBI I 409), § 3 der VO über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (RGBI I 409) und § 39 der Satzung der Beklagten in der bis zum 31. August 1965 geltenden Fassung steht der Witwe K. - abgesehen von einer etwa abgeschlossenen Zusatzversicherung - Sterbegeld in Höhe von 300,-- DM zu. § 39 Abs. 4 der Satzung steht diesem Anspruch nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung erhalten Knappschaftsrentner, Witwen und Waisen, die auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung versichert sind, das Sterbegeld nur insoweit, als es das Sterbegeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses übersteigt. Diese in mehrfacher Hinsicht nicht ganz eindeutige - Bestimmung ergreift den vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil K. im Zeitpunkt des Versicherungsfalles, d.h. im Zeitpunkt seines Todes, nicht auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses versichert war. Denn er war in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt. Er war als Ausgesteuerter nicht mehr bei der Klägerin versichert, sondern war allein Mitglied der knRentV der Beklagten. Die Beklagte meint nun, § 39 Abs. 4 ihrer Satzung erfasse auch Fälle der vorliegenden Art. Dem kann nicht zugestimmt werden. Denn es wäre bedenklich, durch erweiternde Auslegung einer Satzungsbestimmung zu einem Ergebnis zu kommen, das im Widerspruch zu der sich aus dem Gesetz selbst ergebenden Rechtslage stünde. Das aber wäre der Fall, wenn man der Beklagten folgen würde. Die von ihr vertretene Auffassung ist nicht vereinbar mit der Rangordnung zwischen diesen beiden Sterbegeldansprüchen, die sich mittelbar aus dem Gesetz ergibt. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist davon auszugehen, daß Ansprüche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

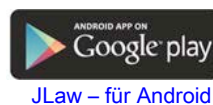
aus einer beim Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Mitgliedschaft den Ansprüchen auf Grund einer zu diesem Zeitpunkt bereits beendeten Mitgliedschaft im Range vorgehen (vgl. dazu BSG 3, 13). Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß diese Frage u.U. anders zu beurteilen wäre, wenn es sich bei dem gegen sie gerichteten Anspruch auf Sterbegeld nicht um einen Anspruch aus der Krankenversicherung, sondern um einen solchen aus der knRentV handeln würde. Dies ist aber nicht der Fall. Es ist zwar richtig, daß nach § 59 RKG aF die Beihilfe zu den Bestattungskosten eine Leistung der knappschaftlichen RentV war. § 59 RKG aF ist aber gemäß § 2 Abs. 2 der 2. VO über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 8. Juni 1942 (RGBI I 409) mit Wirkung vom 1. Mai 1941 außer Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 aaO wird an Stelle der damit entfallenden Beihilfe nach § 59 RKG aF ein Sterbegeld aus der knKVdR gewährt. Bei der eindeutigen Fassung der VO vom 8. Juni 1942 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das von der Beklagten zu erbringende Sterbegeld seit dem 1. Mai 1941 eine Leistung der knKVdR und nicht mehr der knRentV ist. Zudem bestimmt § 3 der VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 ausdrücklich, daß der Rentner die Leistungen der Krankenversicherung - abgesehen von dem Krankengeld - nach den Vorschriften des RKG erhält. Das aber heißt, daß sich der Sterbegeldanspruch - da § 59 RKG aufgehoben ist - nur nach dem knappschaftlichen Krankenversicherungsrecht richten kann. Nach § 20 RKG sind aber, soweit das RKG keine eigene Vorschrift enthält, die Vorschriften des 2. Buches der RVO anzuwenden. Der Sterbegeldanspruch ergibt sich dem Grunde nach somit aus § 179 Abs. 1 RVO. Die Höhe dieses Anspruchs ist allerdings nicht in § 201 RVO, sondern in der Spezialvorschrift des § 3 Abs. 2 der VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 i.V.m. § 39 Abs. 1 der hier maßgebenden früheren Satzung der Beklagten geregelt. Trotz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dieser abweichenden Regelung kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß es sich auch bei dem von der Beklagten zu zahlenden Sterbegeld an Rentner und deren Hinterbliebene um eine echte Krankenkassenleistung handelt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind auch keine Besonderheiten des gegen sie gerichteten Sterbegeldanspruches aus der knKVdR zu erkennen, die eine andere als die o.a. Rangordnung zwischen diesen beiden Sterbegeldansprüchen rechtfertigen könnten. Aus Art. 2 § 12 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner (KVdR) vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) ist insbesondere nur zu entnehmen, daß die Vorschriften über die knKVdR durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß insoweit eine andere Rangordnung gelten sollte. Auch aus § 5 Abs. 2 der VO über den weiteren Ausbau der knapschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (RGBl I 287) und § 34 RKG ergibt sich kein solcher Anhalt. Denn diese Vorschriften haben ebenso wie § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl I 443) in Verbindung mit § 6 der VO über die KVdR vom 4. November 1941 (RGBl I 689) und § 1235 RVO nur den Zweck, die Rentenversicherung an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung, wenn auch in unterschiedlicher Weise, zu beteiligen. Auch hieraus kann jedoch nichts für eine andere Rangfolge beider Sterbegeldansprüche entnommen werden. Weiter weist die Beklagte auf § 3 Abs. 2 der VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 (RGBl I 409) hin. Es ist richtig, daß das Sterbegeld hiernach anders berechnet wird als in der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung. Dieser Unterschied, der sich allein auf die Höhe des Sterbegeldes bezieht, ändert jedoch nichts an der Rangordnung der beiden hier in Betracht kommenden Sterbegeldansprüche. Weiter trägt die Beklagte vor, daß beim Zusammentreffen der Mitgliedschaft eines Rentners in der knKVdR mit einer solchen auf Grund eines Beschäftigungs



- 10 -

verhältnisses zwar die Ansprüche aus der auf dem Beschäftigungsverhältnis beruhenden Versicherung vorgehen, daß sie aber dennoch das Sterbegeld gewähre, soweit es im Einzelfall den Sterbegeldanspruch gegen die andere Krankenkasse übersteigt. Auch dieser Einwand greift nicht durch. Die Beantwortung der Frage, wer die Krankenversicherung eines Knappschaftsrentners, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, durchzuführen und die Leistungen zu erbringen hat, richtet sich gemäß § 2 Abs. 1 der VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 nach § 14 der VO über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941. Leistungspflichtig ist danach allein die Krankenkasse, deren Mitglied der Rentner auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ist. Wenn die Beklagte darüber hinaus auf Grund des § 39 Abs. 4 ihrer früheren Satzung Sterbegeld gewährt, soweit es das aus der anderen Krankenkasse gewährte Sterbegeld übersteigt, so berührt dies nicht die Rangfolge der hier in Betracht kommenden beiden Sterbegeldansprüche, zumal die Bestimmungen einer Satzung keinen Einfluß auf die sich aus dem Gesetz ergebende Rangfolge haben können.

Die Rangordnung zwischen dem Mitgliedersterbegeld der knKVdR und dem Sterbegeld aus früherer Mitgliedschaft nach § 202 RVO ist also keine andere als die allgemeine Rangordnung zwischen dem Sterbegeld nach § 201 RVO und dem Sterbegeld nach § 202 RVO. Ein Sterbegeldanspruch aus früherer Mitgliedschaft

- 11 -



- 11 -

ist in diesen Fällen nur insoweit gegeben, als er den aus bestehender Mitgliedschaft übersteigt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Daher hat die Witwe K. einen Anspruch auf Sterbegeld nur gegen die Beklagte. Da das Berufungsgericht somit zu Recht entschieden hat, daß die Klägerin den erhobenen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte hat, ist die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)